

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0184-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12692/J betreffend "Streichung genderbasierter Lehre in der Publizistik und Kommunikationswissenschaft", welche die Abgeordneten Sigrid Maurer, Kolleginnen und Kollegen am 31. März 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 3 bis 7 und 9 der Anfrage:

Dazu ist auf die Stellungnahme der Universität Wien in der Anlage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Gemäß § 13b Universitätsgesetz 2002 (UG) ist der Entwicklungsplan das strategische Planungsinstrument der Universität und bildet eine wesentliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung.

Bereits aus der Definition des Entwicklungsplanes als „Planungsinstrument“ ergibt sich, dass es sich hinsichtlich seiner Umsetzung nicht um eine bindende Vorschrift handeln kann. Der Entwicklungsplan bezieht sich auf die zukünftige Entwicklung der Universität in einem größeren Zeithorizont, mit dem die Universität ihre Absicht zum Ausdruck bringt, gewissen Vorhaben hinsichtlich der Entwicklung der Universität anzustreben.

Entwicklungen können zwar geplant werden, die konkrete Umsetzung des Entwicklungsplanes hängt jedoch von vielen Faktoren, nicht zuletzt der Leistungsvereinbarung, durch die die konkrete Umsetzung des Entwicklungsplanes erfolgt, ab. Erst

hinsichtlich der Erfüllung von in der Leistungsvereinbarung festgelegten konkreten Zielen und Vorhaben entfaltet sich eine gewisse Bindungswirkung.

Die im Entwicklungsplan 2020 der Universität Wien festgehaltene Verankerung einer genderbewussten Perspektive in Forschung, Lehre und Administration als wichtiges Gestaltungsprinzip der Universität beschränkt sich zudem nicht nur auf das Curriculum Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Eine Umsetzung dieses Bekenntnisses kann auch im Rahmen anderer Vorhaben erfolgen.

Antwort zu den Punkten 8 und 10 der Anfrage:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Universitäten gemäß UG als juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie im Rahmen der Leistungsvereinbarungen weisungsfrei erfüllen. Daher ist auch die Forschungsausrichtung dem autonomen Bereich der Universitäten zuzuordnen.

Die Leistungsvereinbarungen 2019–2021 sind das Ergebnis künftiger bilateraler Verhandlungen zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Konkrete Vorhaben können demgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorweg genommen werden.

Wie jedoch der Stellungnahme der Universität Wien zu entnehmen ist, ist seitens der Universität Wien keineswegs eine Marginalisierung der Geschlechterforschung geplant. Unbeschadet dessen wird bei den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen 2019–2021 entsprechendes Augenmerk auf diese Thematik gelegt werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

